

## ProdSG

Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz)

Bearbeitete §§ und Themen im 1,5-Grad-Gesetzespaket:    § 3    *Garantienaussagepflicht für Herstellerinnen und Hersteller*

S. 382

<b>geltende Fassung (Vollzitat)</b> "Produktsicherheitsgesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist"	<b>1,5-Grad-Gesetzespaket</b> 28.02.2022	<b>Neuer Entwurf vom Bund</b> Datum
<a href="http://www.gesetze-im-internet.de/prodsg_2021/_3.html">http://www.gesetze-im-internet.de/prodsg_2021/_3.html</a>	<a href="https://www.germanzero.de/downloads#gesetzespaket">https://www.germanzero.de/downloads#gesetzespaket</a>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Allgemeine Anforderungen an die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Allgemeine Anforderungen an die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt</b></p>	
<p>(1) Sofern ein Produkt einer oder mehreren Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1 unterliegt, darf es nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die in den Rechtsverordnungen vorgesehenen Anforderungen erfüllt und</li> <li>2. die Sicherheit und Gesundheit von Personen oder sonstige in den Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1 aufgeführte Rechtsgüter bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung nicht gefährdet.</li> </ol> <p>(2) Ein Produkt darf, sofern es nicht Absatz 1 unterliegt, nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährdet. Bei der Beurteilung, ob ein Produkt der Anforderung nach Satz 1 entspricht, sind insbesondere zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Eigenschaften des Produkts einschließlich seiner Zusammensetzung, seine Verpackung, die Anleitungen für seinen Zusammenbau, die Installation, die Wartung und die Gebrauchsdauer,</li> <li>2. die Einwirkungen des Produkts auf andere Produkte, soweit zu erwarten ist, dass es zusammen mit anderen Produkten verwendet wird,</li> <li>3. die Aufmachung des Produkts, seine Kennzeichnung, die Warnhinweise, die Gebrauchs- und Bedienungsanleitung, die Angaben zu seiner Beseitigung sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen,</li> <li>4. die Gruppen von Verwendern, die bei der Verwendung des Produkts stärker gefährdet sind als andere.</li> </ol> <p>Die Möglichkeit, einen höheren Sicherheitsgrad zu erreichen, oder die Verfügbarkeit anderer Produkte, die ein geringeres Risiko darstellen, ist kein ausreichender Grund, ein Produkt als gefährlich anzusehen.</p> <p>[...]</p>	<p>(1) Sofern ein Produkt einer oder mehreren Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1 unterliegt, darf es nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die in den Rechtsverordnungen vorgesehenen Anforderungen erfüllt und</li> <li>2. die Sicherheit und Gesundheit von Personen oder sonstige in den Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1 aufgeführte Rechtsgüter bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung nicht gefährdet.</li> </ol> <p>(2) Ein Produkt darf, sofern es nicht Absatz 1 unterliegt, nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährdet <b>sowie eine bestimmte Mindestlebensdauer nicht unterschreitet. Die Mindestlebensdauer bestimmt sich nach den Vorgaben von aufgrund von § 8 ProdSG erlassenen Rechtsverordnungen oder, sofern solche nicht bestehen, nach den Angaben des Herstellers.</b> Bei der Beurteilung, ob ein Produkt der Anforderung nach Satz 1 entspricht, sind insbesondere zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Eigenschaften des Produkts einschließlich seiner Zusammensetzung, seine Verpackung, die Anleitungen für seinen Zusammenbau, die Installation, die Wartung und die Gebrauchsdauer,</li> <li>2. die Einwirkungen des Produkts auf andere Produkte, soweit zu erwarten ist, dass es zusammen mit anderen Produkten verwendet wird,</li> <li>3. die Aufmachung des Produkts, seine Kennzeichnung, die Warnhinweise, die Gebrauchs- und Bedienungsanleitung, die Angaben zu seiner Beseitigung sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen,</li> <li>4. die Gruppen von Verwendern, die bei der Verwendung des Produkts stärker gefährdet sind als andere.</li> </ol> <p>Die Möglichkeit, einen höheren Sicherheitsgrad zu erreichen, oder die Verfügbarkeit anderer Produkte, die ein geringeres Risiko darstellen, ist kein ausreichender Grund, ein Produkt als gefährlich anzusehen.</p> <p>[...]</p>	